

II-1612 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XII. Gesetzgebungsperiode
Wien, 30. Juni 1971
Zl. 6066-Pr.2/71

662 / A. B.
zu 634 / J.
Präs. am. 2. Aug. 1971

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Machunze und Genossen vom 8. Juni 1971, Nr. 634/J, betreffend Sparbücher südmährischer Raiffeisenkassen, beehre ich mich auszuführen:

Zu Frage 1), Ist Ihnen von einem langwierigen und kostspieligen Prozeß, der um die Gelder der in Österreich lebenden Südmährer geführt werden mußte, etwas bekannt?

Es wurden bereits mehrere Prozesse geführt, die für die Kläger jedoch negativ verliefen. Auch der OGH wurde im Instanzenweg mit dieser Frage befaßt und hat entschieden, daß allfällige Ansprüche von Spareinlagenbesitzern, welche vor dem 21. November 1945 bei tschechoslowakischen Geldinstituten entstanden sind, auf Grund der tschechoslowakischen Währungsreform vom 30. Mai 1953 endgültig gestrichen wurden und daher untergegangen sind.

Der dem Bundesministerium für Finanzen zuletzt bekanntgewordene Prozeß, der während der Zeit vom 16. April 1968 bis 11. November 1969 von zwei Privatpersonen gegen die Sparkasse Höflein wegen Einlagen von insgesamt RM 15.000,- geführt wurde, endete nur für einen Kläger positiv. Die Ausschöpfung des Instanzenweges an den Obersten Gerichtshof war mangels Überschreitung der Revisionsgrenze nicht möglich. Daher kann dieser Prozeß nicht als Musterprozeß bezeichnet werden, weil er im Widerspruch zu der Judikatur des Höchstgerichtes steht. Von einem langwierigen und kostspieligen Prozeß der Landsmannschaft "Thaya", der schließlich gewonnen worden sein soll, ist mir nichts bekannt.

Zu Frage 2), Wie haben Sie auf das Ersuchen der Herren Hans Wagner und Richard Czujan reagiert?

- 2 -

Ich habe die bestehende Sach- und Rechtslage dargelegt und darauf verwiesen, daß eine Bedienung solcher im Ausland erfolgten Einlagen aus in Österreich gelegenen Vermögen nur insoweit erfolgen könnte, als eine Anspruchsberechtigung im Einzelfall durch ein Gericht festgestellt wurde.

Zu Frage 3, Entspricht es den Tatsachen, daß die ersten Auszahlungen bereits erfolgten?

Der im oben erwähnten Prozeß zugesprochene Teilbetrag wurde ausbezahlt.

Zu Frage 4), Wenn die Frage 3) mit Ja beantwortet wird, von welcher Stelle werden die Auszahlungen vorgenommen?

Vom Drittschuldner, der Raiffeisenzentralbank Niederösterreich-Wien, d.i. jenes Geld- und Kreditinstitut, bei welchem die tschechoslowakische Sparkasse Höflein - als ursprünglich Berechtigter - Teile ihrer Gelder deponiert hatte.

